



Kommission Poststellen, PostReg, Monbijoustr. 51A, CH-3003 Bern

An die Adressaten gemäss Verteiler

Bern, 20. November 2008

Empfehlung der Kommission Poststellen Poststelle 4515 Oberdorf SO

Der Gemeinderat als zuständige Gemeindebehörde ist zwecks Überprüfung des Entscheids der Post betreffend Umwandlung der oben genannten Poststelle in eine Agentur an die Kommission Poststellen gelangt. In seiner Eingabe vom 8. August 2008 kritisiert er insbesondere, dass die Post ihre Entscheide nicht genügend auf die regionalen Gegebenheiten abgestützt habe. Er führt zudem sinngemäss aus, dass bei Realisierung der Entscheide im fraglichen Gebiet die Quartierstrukturen geschwächt würden. Auch sei die Beständigkeit des Agenturpartners nicht gesichert.

Die Kommission hat das Dossier an ihrer Sitzung vom 4. November 2008 behandelt.

Die Kommission stellt fest, dass

- es sich beim strittigen Fall um eine Schliessung oder Verlegung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Artikel 7 Postverordnung handelt;
- die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Artikel 7 Postverordnung ist;
- die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der Kommission sind somit erfüllt.

Die Kommission hat geprüft, ob

- die Post vor der Verlegung oder Schliessung die Behörden der betroffenen Gemeinden angehört und eine einvernehmliche Lösung anzustreben versucht hat;
- die Post damit die Kriterien gemäss Artikel 6 Postverordnung im Einzelfall hinreichend auf die regionalen Gegebenheiten abgestützt hat;
- für die betreffende Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt;
- die Dienstleistungen des Universaldienstes in angemessener Distanz für alle Bevölkerungsgruppen erhältlich sind.

Die Kommission kommt zu folgender Beurteilung:

Wegen rückgängiger Kundenfrequenzen und notwendiger Investitionen zur Modernisierung der Schalterhalle beabsichtigt die Schweizerische Post, die heutige Poststelle in Oberdorf zu schliessen und im Dorfladen eine Agentur zu errichten. Sie führte zwischen dem 19. November 2007 und dem 25. Mai 2008 vier Gespräche mit den Gemeindebehörden. Dabei wurde auch die Option aufgegriffen, die Poststelle in den bisherigen Räumlichkeiten der Raiffeisenbank im Gemeindehaus einzurichten. Diese Variante scheiterte aber daran, dass die genannten Räumlichkeiten nicht – wie zunächst angenommen – frei wurden. Nachdem die Post auch eine Hausservice-Lösung geprüft hatte, entschied sie sich letztendlich für die Errichtung einer Agentur und teilte das der Gemeinde am 10. Juli 2008 schriftlich mit. Die Gemeinde ihrerseits gelangte am 8. August 2008 an die Kommission Poststellen. Sie verlangt, die Poststelle sei vorläufig nicht zu schliessen, vielmehr sei innerhalb der nächsten drei Jahre intensiv nach einer Alternativlösung zu suchen, mit dem Ziel, die Poststelle zu erhalten.

Die Kommission kommt nach sorgfältiger Prüfung des Dossiers zum Schluss, dass der von der Post getroffene Entscheid den Kriterien gemäss Art. 6 der Postverordnung entspricht. Er berücksichtigt zudem in hinreichender Weise die regionalen Gegebenheiten. Für die betreffende Raumplanungsregion verbleiben mehrere Poststellen mit dem Angebot der Grund- bzw. vollen postalischen Versorgung. Die Agentur bietet alle Grundversorgungsdienstleistungen ausser dem Bargeldverkehr. Dieses Angebot ist in der benachbarten Poststelle Langendorf, welche die gesamte Dienstleistungspalette der Grundversorgung anbietet, für die Anwohnerinnen und Anwohner von Oberdorf in angemessener Distanz erhältlich. Langendorf ist mit dem öffentlichen Verkehr gut zu erreichen: Die Fahrdauer mit dem Bus beträgt vier Minuten, von Montag bis Freitag gibt es in der Regel alle 15 bis 30 Minuten eine Verbindung hin und zurück.

Auf die Kritik der Gemeinde, die Post habe bei ihrem Entscheid die Quartierstruktur und das Altersgefüge nicht genügend berücksichtigt, kann nicht eingegangen werden. Weder der Erhalt einer lebendigen Dorfgemeinschaft noch die Berücksichtigung der Altersanteile einer Gemeinde sind Kriterien im Sinne der Postgesetzgebung.

Zum Argument der Gemeinde schliesslich, bei einer allfälligen Schliessung des Dorfladens, zu welcher sie nichts zu sagen hätte, würden sämtliche Postdienstleistungen im Dorf wegfallen, sei darauf hingewiesen, dass Agenturen als Poststellen im Sinne der Postgesetzgebung gelten. Deshalb würde bei einer Schliessung der Agentur im Dorfladen erneut das Verfahren nach Art. 7 der Postverordnung zur Anwendung kommen. Die Gemeinde wäre erneut anzuhören.

Empfehlung:

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach Auffassung der Kommission Poststellen nicht zu beanstanden.

Kommission Poststellen

Die Vize-Präsidentin

sig. M. Dusong

Monika Dusong

Geht an:

- Einwohnergemeinde Oberdorf, Gemeinderat, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf
- Die Schweizerische Post, Viktoriastrasse 21 / Postfach, 3030 Bern